



Plenarsitzung des Bundesrates am 25. September 2015

TOP 30

„Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von  
Korruption im Gesundheitswesen“

## Es gilt das gesprochene Wort

### Anrede

Korruption im Gesundheitswesen kann viel Schaden anrichten. Dagegen auch mit den Mitteln des Strafrechts wirksam vorzugehen, ist wichtig.

Korruptive Verhaltensweisen von einigen wenigen "schwarzen Schafen" unter den Angehörigen der Heilberufe untergraben das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität eines gesamten, völlig zu Recht sehr angesehenen Berufsstandes. Sie führen zu finanziellen Schäden bei den Krankenkassen und Versicherungen. Nicht zuletzt können sie sogar zu Gesundheitsschäden beim Patienten führen:

Wenn sich Behandlungsentscheidungen auf einmal maßgeblich an finanziellen Vorteilen des Behandlers statt am Patientenwohl orientieren.

Daher begrüße ich es ganz ausdrücklich, dass die Bundesregierung nunmehr einen Entwurf beschlossen hat, mit dem neue Straftatbestände zur Korruption im Gesundheitswesen in das Strafgesetzbuch eingefügt werden sollen. Und ich freue mich ganz besonders, dass dieser Entwurf einen deutlich erkennbaren "weiß-blauen" Anstrich hat.

Bayern hat bereits Mitte letzten Jahres einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vorgestellt und im Februar dieses Jahres auch in den Bundesrat eingebracht.

Dass der Entwurf der Bundesregierung sich weitgehend auf den Bahnen des bayerischen Vorschlags bewegt, begrüße ich sehr. Er ist insgesamt gelungen und sachgerecht.

Nach wie vor bin ich allerdings der Ansicht, dass die vorgesehene Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt der Bedeutung der durch die Tat verletzten Rechtsgüter nicht gerecht wird. Die hohe Bedeutung der betroffenen Schutzgüter hätte eine Ausgestaltung als Officialdelikt erfordert. Eine Mehrheit für ein entsprechendes Änderungsbegehren hat sich aber leider nicht gefunden.

Insgesamt handelt es sich nach meinem Verständnis aber um einen ausgewogenen Regelungsansatz. Was heute bereits als berufliche Kooperation erlaubt ist, bleibt weiterhin erlaubt. Sanktioniert werden lediglich Auswüchse besonders sozialschädlichen Verhaltens.

Mit den vorgeschlagenen strafrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen nimmt der Gesetzgeber seine gesellschaftliche Verantwortung wahr. Ein solches Gesetz liegt im wohlverstandenen Interesse aller - der Patienten, der Gesundheitsversorgung, aber auch und gerade der weit überwiegenden Mehrheit der rechtschaffenen Akteure auf dem Gesundheitsmarkt - die sich jeden Tag mit ganzer Kraft für das Wohl ihrer Patienten einsetzen und deren Berufsstand nicht durch korruptives Fehlverhalten einiger Weniger insgesamt in Misskredit gebracht werden darf.